

## **STATUTEN des Vereins**

### ***CarnaLibertas – Verein für verantwortungsvollen Fleischgenuss***

#### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „CarnaLibertas“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8340 Hinwil.

#### **2. Zweck**

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung des verantwortungsvollen Genusses von Fleisch und Fleischprodukten. Von zentraler Bedeutung sind dabei eine nachhaltige, am Wohl und der Würde der Tiere orientierte Haltung und Behandlung sowie die strikte Einhaltung der Schweizer Tierschutzgesetzgebung.

#### **3. Mittel**

Die Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden;
- den Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- den freiwilligen Zuwendungen.

#### **4. Mitgliedschaft**

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Vereinszweck und die in der inhaltlichen Plattform formulierten Ziele teilt und unterstützt.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person sein, wenn sie das Ziel des Vereins unterstützt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Austritt bis zum 30. Juni per Ende Jahr bekannt gibt oder seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Insbesondere können Mitglieder ausgeschlossen werden, deren Verhalten im Widerspruch zum Zweck oder den Zielsetzungen des Vereins steht. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder in letzter Instanz.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr; es erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrags pro rata.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

## **8. Die Vereinsversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. In ihre Kompetenzen fallen insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- d) Annahme und Änderung der Statuten;
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- f) Déchargeerteilung an den Vorstand;
- g) Beschluss über das Jahresbudget;
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- i) Auflösung des Vereins;
- j) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

## **9. Einberufung der Vereinsversammlung**

Eine ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet im Allgemeinen jährlich einmal spätestens 6 Monate nach Schluss des Vereinsjahres statt, meist im ersten Viertel- oder Halbjahr. Die Einberufung erfolgt nach Vorschriften der Statuten und von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird spätestens 1 Monat vor der Versammlung einberufen. In der Einberufung müssen die Verhandlungsgeschäfte (Traktandenliste) genannt werden. Bis zwei Wochen vor dem Datum der ordentlichen Vereinsversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftliche Anträge oder Wahlvorschläge einreichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte wünscht. Die Versammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung statt. Datum, Traktanden und allfällige Entscheidungsgrundlagen werden spätestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben.

## **10. Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr, sofern das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Statuten dies ausdrücklich gestatten.

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerade Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

## **11. Der Vorstand**

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten(in), der/die durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Das Präsidium kann aus einem Co-Präsidium oder einem Präsidium und einem Vizepräsidium bestehen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ad personam gewählt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand regelt seine Organisation in einer Geschäftsordnung.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Vereinsversammlung;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- c) Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- d) Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
- e) Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;

- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen dem Vorstand alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis einen Beirat mit in der Öffentlichkeit bekannten Persönlichkeiten oder Sachverständigen zwecks Unterstützung des Vereinszwecks in der Öffentlichkeit ins Leben zu rufen.

## **12. Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung oder an Dritte übertragen. Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle wird in einem vom Vorstand zu verabschiedenden Pflichtenheft geregelt. Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten (der Präsidentin) zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **13. Die Rechnungsrevisoren**

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsrevisoren können natürliche oder juristische Personen sein.

## **14. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **15. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **16. Auflösung und Liquidation des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsreinvermögen, das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger

Verpflichtungen verbleibt, an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## **17. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. November 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Hinwil, 12. November 2019